

# Statuten Erlebnis Eggberge

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „**Erlebnis Eggberge**“ besteht mit Sitz in Altdorf UR ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er ist konfessionell und politisch neutral.

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a. die Pflege und Förderung der Eggberge als Ausflugs- und Naherholungsgebiet. Der Erhalt und der sorgsame Umgang mit dem intakten Lebensraumes „Natur pur!“ bildet dabei die Basis aller Aktivitäten.
- b. die Förderung eines sanften Tourismus auf der Sonnenterrasse Eggberge.
- c. die Förderung von sportlichen und kulturellen Aktivitäten und Anlässen.
- d. die Vertretung und Unterstützung von Interessen der Bergbewohner, Haus- und Wohnungsbesitzer, Gewerbetreibenden, Gäste und Freunde der Eggberge.
- e. die Förderung der Kontakte unter den Bergbewohnern, Haus- und Wohnungsbesitzern, Gewerbetreibenden, Gästen und Freunden der Eggberge.

Der Verein arbeitet zur Erreichung des Zweckes mit Behörden, privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen zusammen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder mit elektronischer Post an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

### Art. 4

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt. Dieser ist schriftlich oder mit elektronischer Post an den Vorstand zu richten. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet.
- b. durch den Tod.
- c. durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es den Vereinszweck und die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Generalversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

#### **Art. 5**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **III. Mittel**

#### **Art. 6**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. private und öffentliche Beiträge und Zuwendungen jeder Art
- c. Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

#### **Art. 7**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

#### **Generalversammlung**

#### **Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder mit elektronischer Post spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind auf die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand sechs Wochen vor der Generalversammlung zugestellt wurden.

#### **Art. 10**

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### **Art. 11**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Art. 12**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### **Art. 13**

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

#### **Art. 14**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln, für Statutenänderungen und den Ausschluss eines Mitgliedes zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

#### **Art. 15**

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Generalversammlung eingesetzt wurden, und Wahl der Kontrollstelle;

- b. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- d. Festlegung der Jahresbeiträge;
- e. Änderung der Vereinsstatuten;
- f. Beschlussfassung über Rekurse;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- h. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Vorstand**

### **Art. 16**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst.

### **Art. 17**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

### **Art. 18**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 19**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

### **Art. 20**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;

- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d. Einberufung der Generalversammlung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung;
- f. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit;
- g. Ausarbeitung von Reglementen;
- h. Wahl von Mitgliedern von Kommissionen, welche vom Vorstand bestellt werden.

#### **Art. 21**

Der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.

### **Kontrollstelle**

#### **Art. 22**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23**

Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder sind schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen.

#### **Art. 24**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses.

#### **Art. 25**

Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied gilt der Sitz der Gesellschaft als Gerichtsstand.

#### **Art. 26**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Uri eintragen lassen.

**Art. 27**

Das Rechnungsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Jedoch dauert das erste Rechnungsjahr vom 25. Sept. 2020 bis am 31. 12. 2021.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. September 2020 Genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Altdorf,

Namens der konstituierenden Generalversammlung: